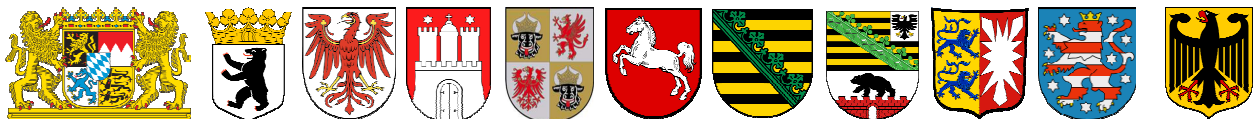




**Geschäftsordnung der Flussgebietsgemeinschaft  
für den deutschen Teil  
des Einzugsgebietes der Elbe (FGG Elbe)**

Stand: 28.06.2013





# **Geschäftsordnung der Flussgebietsgemeinschaft für den deutschen Teil des Einzugsgebietes der Elbe (FGG Elbe)**

## **1. Präambel**

Der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das Land Brandenburg, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein, der Freistaat Thüringen (im Folgenden „Länder“ genannt) und die Bundesrepublik Deutschland haben eine enge Zusammenarbeit und gemeinsame Koordinierung aller wasserwirtschaftlicher Aufgaben im deutschen Einzugsgebiet der Elbe vereinbart.

Zur Umsetzung des § 3 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung vom 27.11.2009 geben sich die Vertragspartner der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) nachfolgende Geschäftsordnung.

## **2. Vorsitz**

Der Vorsitz der FGG Elbe obliegt dem / der Minister / Ministerin bzw. Senator / Senatorin des Landes in der in Anlage 2 dieser Geschäftsordnung festgelegten Reihenfolge. Der / die Vorsitzende wird durch den / die Minister / Ministerin bzw. Senator / Senatorin des Landes vertreten, das in der Reihenfolge dem Vorsitz nachfolgt.

Das Vorsitz führende Land (vgl. Anlage 1) übt den Vorsitz in den Organen (Ministerkonferenz, Elbe-Rat, Koordinierungsrat) der FGG aus. Hinsichtlich der Vertretung des Vorsitz führenden Landes im Elbe-Rat gilt die für die Vertretung in der Ministerkonferenz festgelegte Regelung. Die Vertretung im Koordinierungsrat kann durch Beschluss des Elbe-Rates abweichend festgelegt werden.

Der / die Vorsitz führende Minister / Ministerin bzw. Senator / Senatorin kann für den laufenden Geschäftsbetrieb den Vorsitz dem / der zuständigen Abteilungsleiter / Abteilungsleiterin übertragen.

Der / die Vorsitzende sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er / sie vertritt die FGG Elbe nach außen. Dabei ist er / sie an die Beschlüsse gebunden. Soweit keine Beschlüsse vorliegen und Einvernehmen mit den übrigen Vertragspartnern aus zeitlichen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, dürfen von dem / der Vorsitzenden Erklärungen nur unter Vorbehalt abgegeben werden.

Die Übernahme des Vorsitizes einer Facharbeitsgruppe erfolgt nach dem Freiwilligkeitsprinzip. Soweit danach kein Vertreter / keine Vertreterin eines Bundeslandes gefunden werden kann, tritt folgende generelle Verfahrensweise in Kraft:

- der vakante Vorsitz einer Arbeitsgruppe wird durch das Land übernommen, das dem bisherigen Vorsitzland dieser Arbeitsgruppe im Alphabet nachfolgt,
- die Dauer des Vorsitizes im vorgenannten Fall beträgt dann drei Jahre, eine längere, freiwillige Übernahme des Vorsitizes ist dadurch nicht ausgeschlossen.



Die Niederlegung des Vorsitzes einer Arbeitsgruppe ist durch das jeweilige Bundesland mit einer angemessenen Frist, mindestens drei Monate, dem Elbe-Rat gegenüber anzuzeigen.

### 3. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Informationen an Dritte, insbesondere an die Medien, die die FGG Elbe betreffen, sollen nur in Abstimmung mit den Vertragspartnern abgegeben werden. Pressekonferenzen werden von dem / der Vorsitzenden geleitet.

### 4. Sitzungen

Der / die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Ministerkonferenz, des Elbe-Rats und des Koordinierungsrates der FGG Elbe ein. Zeit und Ort werden i. d. R. auf der vorhergehenden Sitzung festgelegt.

Die **Elbe-Ministerkonferenz** tagt nach Erfordernis. Außerordentliche Sitzungen sind auf Antrag eines Vertragspartners gegenüber dem Vorsitzland vom Vorsitzenden einzuberufen.

Der **Elbe-Rat** (Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen der FGG Elbe) tagt nach Erfordernis, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

Der **Koordinierungsrat** tagt nach Erfordernis.

Außerordentliche Sitzungen der Organe Elbe-Rat oder Koordinierungsrat werden vom jeweiligen Vorsitzenden bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Vertragspartnern unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte einberufen.

An den Sitzungen der Organe nehmen die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer der Geschäftsstelle der FGG Elbe teil. Aufträge an die Geschäftsstelle der FGG bzw. an die eingerichteten Arbeitsgruppen erteilen der Elbe-Rat oder der Koordinierungsrat.

Die Einladungen zu den Sitzungen der Organe sind mit dem Vorschlag der Tagesordnung mindestens 14 Tage, bei Haushaltsfragen vier Wochen vor der Sitzung zu übersenden.

Dritte können in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Organe an den Sitzungen als Gast teilnehmen, sofern Angelegenheiten aus ihrem Aufgabenbereich berührt werden.

### 5. Beschlussfassung

Jedem Land der FGG Elbe steht je eine Stimme zu. Dem Bund steht in den Fällen eine Stimme zu, in denen die Verwaltung der Bundeswasserstraßen oder gesamtstaatliche Belange bei der Pflege der Beziehungen zur Europäischen Union, zu auswärtigen Staaten oder zu internationalen Organisationen berührt sind. Stimmenthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen (vgl. § 5 Verwaltungsvereinbarung FGG Elbe vom 27.11.2009).

### 6. Niederschriften

Über das Ergebnis jeder Sitzung der Organe ist durch die Geschäftsstelle der FGG Elbe innerhalb von zwei Wochen eine Niederschrift zu fertigen und nach Billigung durch den Vorsit-



zenden des Organs den für das Organ benannten Vertretern / Vertreterinnen der Vertragspartner sowie den Gästen (in gedruckter Form oder elektronisch) zu übersenden.

Stellungnahmen und Änderungswünsche können von den für das Organ benannten Vertretern / Vertreterinnen der Vertragspartner innerhalb von 14 Tagen nach Zugang bei der Geschäftsstelle abgegeben werden, anderenfalls gilt die Niederschrift als genehmigt.

Die genehmigte Niederschrift wird über die Geschäftsstelle auch den übrigen Organen und den Leiterinnen / Leitern von Arbeitsgruppen sowie den Vertretern / Vertreterinnen der FGG Elbe in den nationalen bzw. internationalen Gremien zugänglich gemacht.

## **7. Vertretung in internationalen Gremien**

Der / die Vorsitzende des Elbe-Rates vertritt die FGG Elbe in der IKSE-Vollversammlung bzw. der Delegationsleitersitzung gem. § 4 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung über die FGG Elbe. Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge des turnusmäßigen Wechsels des Vorsitzlandes durch den nachfolgenden Vertragspartner (vgl. Anlage 2 zur Geschäftsordnung).

Der / die Vorsitzende besitzt ein Mandat für die internationale Vertretung.

Der / die Vorsitzende des Elbe-Rates benennt in Abstimmung mit den Vertragspartnern die Vertreter / Vertreterinnen in internationalen Arbeitsgruppen, insbesondere in den Arbeitsgruppen der IKSE sowie in den zugehörigen Expertengruppen.

## **8. Vertretung in nationalen Arbeitsgruppen**

Der / die Vorsitzende des Koordinierungsrates benennt in Abstimmung mit den Vertragspartnern die Vertreter / Vertreterinnen der FGG Elbe in nationalen Gremien.

## **9. Geschäftsstelle der FGG Elbe**

### **9.1 Organisation, Aufsicht**

Die Geschäftsstelle ist eine von den Vertragspartnern der FGG Elbe gemeinsam getragene Einrichtung, die dienstrechtlich entsprechend § 10 Verwaltungsvereinbarung dem Land untersteht, in dessen Hoheitsgebiet die Geschäftsstelle ihren Hauptsitz hat.

Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer der Geschäftsstelle ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Dienstgeschäfte in der Geschäftsstelle zuständig.

### **9.2 Aufgaben der Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle unterstützt die Organe und das Vorsitzland bei der Erledigung der Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere

- Geschäftsführung für die Organe der FGG Elbe sowie Unterstützung und Leitung von Facharbeitsgremien im Rahmen der personellen Ressourcen,



- die Durchführung von Messprogrammen im Elbestrom sowie die Unterstützung der Vertragspartner bei Messprogrammen und der Bewertung von Messdaten z. B. bei der Schadstoffüberwachung von Fischen (Indikator für Gewässergüte),
- Führung und Aktualisierung von Informationssystemen, Qualitätssicherung,
- Erarbeitung von Entwürfen für Berichte zum Zustand des Elbestroms und für Informationen der Öffentlichkeit und anderer Fachkreise zur Vorlage an den Koordinierungsrat,
- Zusammenfügung der Ergebnisse und Entwürfe zur Vorlage an die Organe bezüglich
  - Analysen und Bestandsaufnahmen (Ist-Zustand),
  - Zielbestimmungen (Soll-Zustand),
  - Überwachungsprogramme,
  - Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan einschließlich Vorbereitung der Berichterstattung,
  - Hochwassergefahrenkarten, Hochwasserrisikokarten und Hochwasserrisiko-managementpläne, soweit die Koordination von der EG-HWRM-RL gefordert wird,
- Unterstützung der Koordinierung in der internationalen Flussgebietseinheit Elbe,
- Mitwirkung in flussgebietsübergreifenden Gremien,
- Entwicklung von Vorschlägen für Vorgaben gemeinsamer Strategien für die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich einer Internetpräsentation der FGG Elbe,
- Unterstützung bei der Information und Anhörung der Öffentlichkeit,
- Erstellung und Fortschreibung von Zeit- und Arbeitsplänen,
- Statusüberwachung bezüglich der Aufgabenumsetzung und -erledigung,
- Erarbeitung von Vorschlägen für Vorgaben, Sachstände und Stellungnahmen zu bedeutenden Fragen auf Anforderung der Organe oder des Vorsitzenden,
- Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs der FGG Elbe,
- Selbstständige Führung und Verwaltung eines Geschäftsgirokontos,
- Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber dem die Dienstaufsicht führenden Land im Zuge des Haushaltsvollzugs (Vertragsgestaltung, Vergaberecht, Abrechnung verbogener Leistungen und Dienstleistungen)
- Vergabe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen und Begleitung von Aufträgen an Dritte.

Darüber hinaus können von der Geschäftsstelle aufgrund eines Beschlusses eines Organs der FGG Elbe Aufgaben für die Vertragspartner ausgeführt werden, soweit hierfür die erforderlichen sächlichen, personellen und finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Geschäftsstelle ist zur Neutralität verpflichtet.

Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer der Geschäftsstelle der FGG Elbe kann mit Zustimmung der Vorsitzenden der Organe die Vertragspartner in Arbeitsgremien und auf Veranstaltungen fachlich vertreten.

Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer der Geschäftsstelle der FGG Elbe ist befugt, Anfragen zu beantworten. Auskünfte über wasserrechtliche Sachverhalte (Menge und Beschaffenheit von Einleitungen o.ä.) werden jeweils durch die zuständige Wasserbehörde erteilt.

Im Übrigen unterstützt die Geschäftsstelle der FGG Elbe auf Anforderung die Behörden und Dienststellen der Vertragspartner in fachtechnischen Fragen im Rahmen ihrer Ressourcen.

Das Vorsitz führende Land wickelt den Schriftverkehr mit den Vertragspartnern in der FGG Elbe über die Geschäftsstelle ab. Die Vertragspartner der FGG Elbe teilen personelle Verän-



derungen, die zu einer Neubesetzung der Organe oder Arbeitsgruppen führen oder andere wichtige Informationen, so zeitnah wie möglich der Geschäftsstelle mit.

### **9.3 Haushaltsführung der FGG Elbe**

Ein detaillierter Entwurf des Haushaltsplans wird jährlich von der Geschäftsstelle aufgestellt. Die Genehmigung des Haushaltsplans erfolgt durch den Elbe-Rat im Regelfall in der letzten Sitzung eines Jahres für das nächste Haushaltsplanjahr.

Der genehmigte Haushaltsplan einschließlich des vorgesehenen Personals der Geschäftsstelle ist in Verbindung mit dem Kostenschlüssel gemäß § 11 Abs. 1 Verwaltungsvereinbarung Grundlage der Haushaltsanmeldungen der Vertragspartner. Dieser Haushaltsplan ist für das laufende Haushaltsjahr für die Geschäftsführung der Geschäftsstelle verbindlich. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Elbe-Rates.

### **9.4 Zahlungen**

Die Vertragspartner leisten die Beiträge für die Unterhaltung der Geschäftsstelle nach § 11 Abs. 1 Verwaltungsvereinbarung gemäß Umlageschlüssel. Dafür sind jeweils zum 01.02. und 01.07. eines jeden Jahres 50 % des Jahresbeitrages zu zahlen. Hierzu übersendet die Geschäftsstelle den Mitgliedern zeitgerecht die Mittelanforderungen.

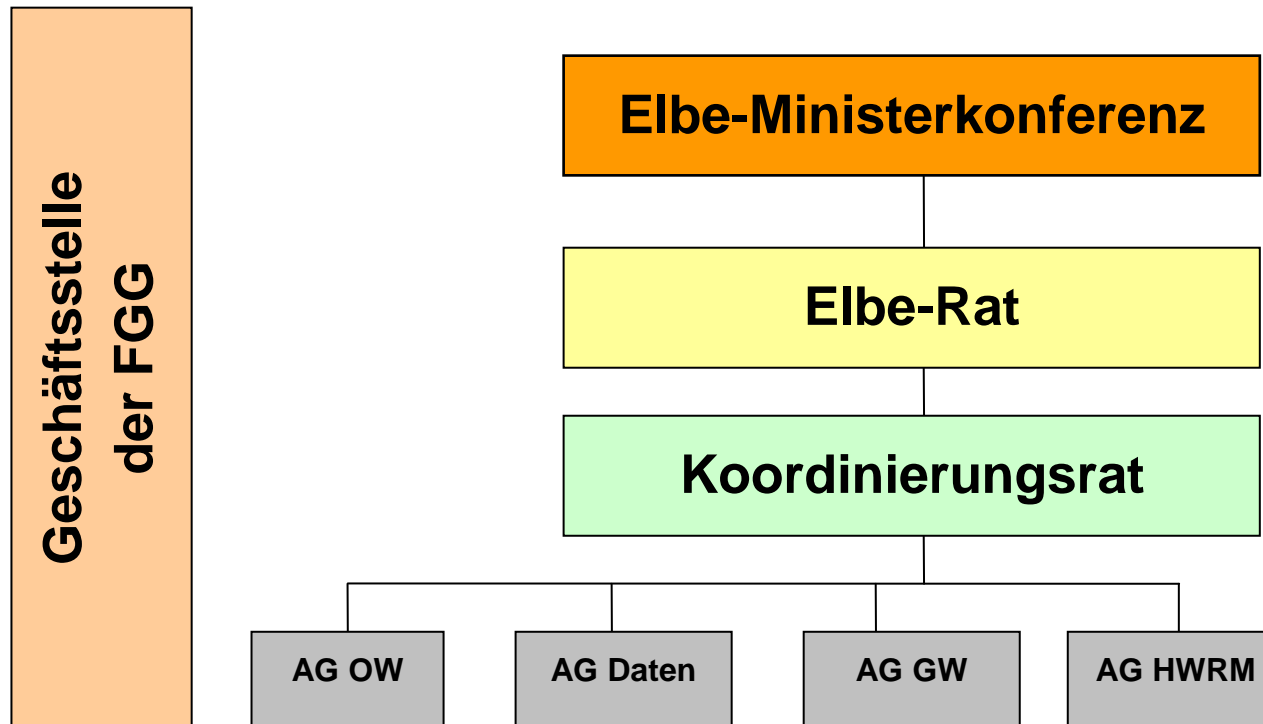
## **10. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Geschäftsordnung der FGG Elbe tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die gemeinsame Geschäftsordnung der FGG Elbe und der ARGE ELBE vom 01. Februar 2006 außer Kraft.



## Organisationsschema der FGG Elbe





## Vorsitz der FGG Elbe und Kommissions - Mitgliedschaft in der IKSE

	Vorsitz FGG Elbe	Delegationsmitglieder
	A	B
2013	Land Berlin	Freistaat Thüringen
2014	Land Berlin	Freistaat Thüringen
2015	Land Berlin	Land Brandenburg
2016	Land Brandenburg	Land Berlin
2017	Land Brandenburg	Land Berlin
2018	Land Brandenburg	Freie und Hansestadt Hamburg

### Zukünftig erfolgt die Vertretung nach folgendem Muster:

#### **Spalte A:**

Die Delegationsleitung (A) übernimmt immer das jeweilige Vorsitzland der FGG Elbe gemäß § 4 der Verwaltungsvereinbarung.

#### **Spalte B:**

Delegationsmitglieder (B) der IKSE sind in den ersten beiden Jahren das vorangegangene Vorsitzland und im dritten Jahr das nachfolgende Vorsitzland der FGG Elbe.